



Erläuterungen zur Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V; SR 916.408)

1 Ausgangslage

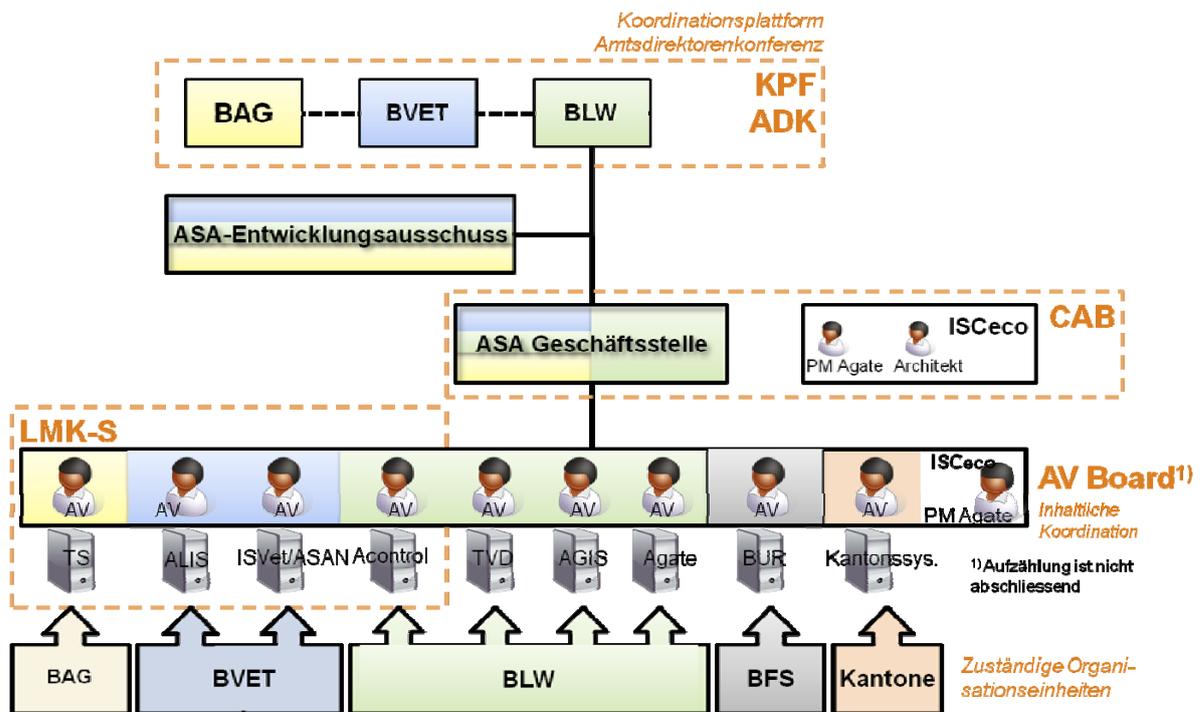
Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Handelspartner der Schweiz stellen heute erhöhte Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit. Der Weg eines Lebensmittels soll jederzeit rückverfolgbar sein. Dazu muss die Lebensmittelkette (Weg eines Lebensmittels vom Feld/Stall bis auf den Teller) als Ganzes betrachtet werden. Die Direktoren der Bundesämter BVET, BAG und BLW kamen darum am 29. Mai 2007 zum Schluss, dass der Rückverfolgbarkeit nur mit einem umfassenden Datenmanagement entlang der gesamten Lebensmittelkette Genüge getan werden kann. Ein solches Datenmanagement erleichtert einerseits die Planung und Abwicklung kantonal und national koordinierter risikobasierter Kontrollen auf allen Produktionsstufen. Andererseits ermöglicht es die effiziente Bewältigung kantonsübergreifender Notfälle (Seuchenausbrüche, Lebensmittelvergiftungen etc.) und vereinfacht die Berichterstattung.

Bisher hat die Verordnung vom 29. Oktober 2008 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V; SR 916.408) den Betrieb des zentralen Informationssystems nach Artikel 54a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) für den Bereich des öffentlichen Veterinärdienstes geregelt. Neu bildet dieses Informationssystem Teil des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette. Daher sollen verschiedene bestehende Informationssysteme miteinander vernetzt werden. Die ISVet-V soll diesen neuen Gegebenheiten angepasst werden. Selbstverständlich soll das Informationssystem wie bisher auch zur Gewährleistung des Tierschutzes und der Tiergesundheit genutzt werden können.

Das BVET wird ab dem 1. Januar 2014 zusammen mit der Abteilung Lebensmittelsicherheit des BAG das neue Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bilden. Im Verordnungsentwurf und den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (S. 4) wird bereits die neue Bezeichnung verwendet, da die neue Verordnung voraussichtlich Mitte 2014 in Kraft treten soll.

2 Organisation

Um die notwendigen Arbeiten zu planen und zu realisieren wurde eine ämterübergreifende Organisation unter Leitung des BLW geschaffen.



Im Auftrag der Amtsdirektorenkonferenz (ADK) definiert die Koordinationsplattform der drei Bundesämter BAG, BVET und BLW die Gesamtziele und überprüft und begleitet deren Erreichung. Im Entwicklungsausschuss, wo alle am Projekt Interessierten, insbesondere auch die Kantone und andere Bundesstellen, vertreten sind, werden die notwendigen Schritte zur Zielerreichung vorbereitet.

Arbeitsgruppen der zuständigen Bundesbehörden entwerfen Inhalte und Lösungen, welche in den übergeordneten Gremien mit Vertretern von Bund und Kantonen im Hinblick auf die Gesamtziele überprüft und abgestimmt werden. Die Informationssysteme werden so aufgebaut, dass sie mit geringem Anpassungsaufwand durch andere Behörden genutzt werden können.

Die Geschäftsstelle Agrarsektoradministration (ASA) ist die zentrale Anlaufstelle für alle Anliegen und Vorhaben in diesem Themenbereich. Sie führt die ASA-Roadmap und rapportiert an die ADK. Sie ist auch die zentrale Anlaufstelle für alle Fragestellungen im operativen Betrieb, insbesondere im Notfall/Ausfall.

Zur Regelung finanzieller und institutioneller Fragen bei der gemeinsamen Verwendung der verschiedenen Informationssysteme werden zwischen den Ämtern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

3 Verankerung des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS im gemeinsamen zentralen Informationssystem entlang der Lebensmittelkette

Bestehende Informationssysteme und Datenbanken der Bundesämter und Kantone werden soweit standardisiert, dass eine gegenseitige Übertragung und Nutzung von Daten und Informatikdienstleistungen sicher und zeitgerecht möglich wird. Zu diesem Zweck sollen sie in das gemeinsame zentrale Informationssystem entlang der Lebensmittelkette eingebunden werden.

Der Zugriff auf die verschiedenen Informationssysteme (= Subsysteme) erfolgt über ein einziges Portal „agate“. Dieser gesicherte Zugang erlaubt den Zugriff auf die einzelnen Subsysteme. Der Zugriff wird aber durch die Zugriffsrechte und die Benutzerrolle des Anwenders zusätzlich eingeschränkt, so dass jeder Anwender nur auf die Subsysteme sowie auf die Daten zugreifen kann, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Die Absicht, dass das gemeinsame zentrale Informationssystem bereichsübergreifende Funktionalität haben soll, wird auch in der Namensgebung der einzelnen Subsysteme deutlich: Die Namen beginnen mit dem Buchstaben „a“ (z.B. in **agate**, **Asan**, **alis**, **acontrol** etc.). Dabei steht „a“ für **a**griculture, **a**nimaux, **a**liments und symbolisiert so die gesamtheitliche Betrachtung entlang der Lebensmittelkette.

Die Weiterentwicklung wird von den am gemeinsamen zentralen Informationssystem beteiligten Behörden koordiniert und geplant. Das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst ASAN (Informationssystem ASAN) verwendet deshalb in Abstimmung mit den übrigen Subsystemen des gemeinsamen zentralen Informationssystems gemeinsame Standards und gleiche Begriffe.

Das Informationssystem ASAN besteht aus einem Geschäftsverwaltungssystem für die Behörden, wo Geschäftsgänge wie Bewilligungen, Seuchenbekämpfung, Massnahmenvollzug etc. abgebildet werden können. Weiter bestehen Schnittstellen zur Labordatenbank ALIS, zur Tierverkehrsdatenbank (TVD), zum Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten (AGIS), zum Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und zum Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol).

In der Labordatenbank ALIS werden die Laborergebnisse entlang der Lebensmittelkette gesammelt und plausibilisiert. Auf Abruf werden sie im Informationssystem ASAN präsentiert (z. B. Gesundheitsdaten von Tieren, Ergebnisse von Laboruntersuchungen, Daten von Futtermitteln oder ev. Bodenproben). Auf der Präsentationsoberfläche können die Laborresultate durch die berechtigten Anwender gesehen und allenfalls geändert werden.

4 Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bund

Nach Ansicht der beteiligten Bundesämter ist der finanzielle Ressourcenbedarf durch die gemeinsame Realisierung der technischen Basisinfrastruktur wesentlich geringer als bei den bestehenden Insellösungen.

Das BVET geht für das Informationssystem ASAN von einem Entwicklungsaufwand von CHF 2.2 Mio. sowie einem jährlichen Betriebsaufwand von ca. CHF 800'000.- aus. Der Entwicklungsaufwand wird vom Bund getragen. Die Kosten für den Betrieb

des Informationssystems ASAN gehen zu einem Drittel zulasten des Bundes und zu zwei Dritteln zulasten der Kantone. Der Betriebsaufwand liegt im Rahmen der bisherigen Ausgaben für bestehende Systeme.

Die Labordatenbank ALIS ist vom Bund ohne Beteiligung der Kantone aufgebaut worden; sie wird demzufolge auch vollständig aus Bundesmitteln finanziert.

Sollte die Infrastruktur des gemeinsamen zentralen Informationssystems auch anderen Informationssystemen des Bundes zur Verfügung stehen, ist mit einem Anpassungsaufwand zur Übernahme der gemeinsamen Standards zu rechnen, mittelfristig sind jedoch enorme Effizienzgewinne und finanzielle Einsparungen abzusehen.

Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Es ist davon auszugehen, dass die Beiträge der Kantone an das Informationssystem ASAN ungefähr gleich hoch bleiben. Mit Beträgen in der Grössenordnung von CHF 10'000.- bis CHF 60'000.- pro Veterinäramt sind sie wesentlich geringer als die Kosten für kantonseigene Systeme.

Mittelfristig können bei den Kantonen wesentliche Einsparungen realisiert werden, da ein weiterer Ausbau der zentralen Anwendungen kantonale Datenbanken unnötig machen wird.

Zusätzliche Einsparungen ergeben sich, wenn durch die Datenlage risikogerechte Kontrollen möglich werden und so Kontrollfrequenzen gesenkt und der Behördenaufwand bei gleichbleibender Sicherheit reduziert werden kann.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Für die Rechtsunterworfenen (Landwirte, lebensmittelverarbeitende Industrie, Privatpersonen) entsteht kein Zusatzaufwand.

Insgesamt wird für die Volkswirtschaft ein Gewinn erwartet. Die verbesserte Datenlage in den Bereichen Landwirtschaft, Tierseuchen, Tierschutz und Lebensmittelhygiene wird dazu führen, dass künftige politische Entscheide auf einer wesentlich breiteren Faktenbasis getroffen werden können.

Entwicklungen und Risiken in diesen Bereichen werden durch zeitgleiche Auswertungsmöglichkeiten beobachtbar und leichter beherrschbar. Seuchen- oder Lebensmittelproblematiken können früh erkannt und effizient bekämpft werden. Das stärkt nicht nur das Vertrauen unserer Bevölkerung in die schweizerischen Nahrungsmittel, sondern auch dasjenige unserer Handelspartner. Dadurch können neue Exportmärkte erschlossen und bestehende gesichert werden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf Artikel 54a TSG, der den Bund ermächtigt, zur Unterstützung der gesetzlichen Vollzugsaufgaben von Bund und Kantonen ein zentrales Informationssystem in den Bereichen Tierseuchen, Tierschutz und Lebensmittelhygiene zu betreiben. Da das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 und das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 zur Zeit revidiert und u.a. mit Bestimmungen versehen werden, die den Betrieb der eigenen Informationssysteme regeln (Art. 63 LMG bzw. 165d LwG), wird nach deren Inkrafttreten zu prüfen sein, ob

sie im Sinne des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette in den Ingress aufgenommen werden müssen.

1. Kapitel: Gegenstand und Zweck (Art. 1 - 3)

Artikel 1 Gegenstand

Gegenstand der Verordnung sind das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst ASAN (Informationssystem ASAN) und die Labordatenbank ALIS. Sie werden vom künftigen BLV (vgl. oben Ziff. 1) betrieben und sind Subsysteme des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette. Da das gemeinsame zentrale Informationssystem ein vernetztes Gesamtsystem ist, müssen sich die hier genannten Regelungen und Standards an den gemeinsamen Zielen orientieren.

Artikel 2 Zweck

Durch die Vernetzung der Daten, die Bund und Kantone zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben benötigen, sollen die Tiergesundheit, der Tierschutz und die Lebensmittelsicherheit verbessert werden.

Artikel 3 Begriffe

Enthält Begriffsdefinitionen. So wird u.a. geklärt, wer i.S. dieser Verordnung als beauftragter Dritter gilt.

2. Kapitel: Informationssystem ASAN (Art. 4 - 7)

Artikel 4 Daten

Die Art und der Inhalt der Daten, die im Informationssystem ASAN enthalten sind, werden im Einzelnen beschrieben. **Stammdaten** sind Daten, die sich auf eine Einheit beziehen (z.B. Bauernbetrieb oder Bauer) und sie charakterisieren. Stammdaten sind beispielsweise Adressdaten, Daten zu Betriebsart, gehaltenen Tieren, Arbeitskräften, Produktion, , bewirtschafteten Flächen oder bei Personen Daten zu deren Ausbildung und Funktion. **Vollzugsdaten** sind Daten, die sich aus Vollzugsvorgängen ergeben, wie etwa Kontrolldaten (Kontrollplanungen und Ergebnisse), Daten aus Laboruntersuchungen (Ergebnisse), Informationen über den Gesundheitszustand von Tieren oder Daten über Massnahmen, welche von den Behörden getroffen wurden (z.B. Erteilung einer Bewilligung). Bei den **Systemdaten** handelt es sich um Daten, die für die Anwender sichtbar sind und ihnen die Benutzung von Funktionalitäten ermöglichen, die sie aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Sie werden in standardisierter Form zur Verfügung gestellt und können von den Anwendern nicht geändert werden, so etwa Referenzlisten, Systemkonfigurationen für Vollzugsabläufe oder Dateneingabeformulare. **Anwenderdaten** umschreiben die Rolle und die Zuteilung an die Verwaltungseinheit eines Anwenders im System. Diese Zuteilung wird von den kantonalen Administratoren oder vom Administrator des Informationssystems ASAN gemacht.

Die beschriebenen Daten werden entweder aus anderen Datenbanken oder Informationssystemen des Bundes und der Kantone übernommen oder von den Anwende-

rinnen und Anwendern direkt in das Informationssystem ASAN eingegeben. Die Datenquellen sind im Anhang detailliert aufgelistet.

Artikel 5 Datenquellen

Das Informationssystem ASAN ist das Nachfolgesystem des bestehenden zentralen Informationssystems nach Artikel 54a TSG für den Bereich des öffentlichen Veterinärdiensts (ISVet). Es ist mit der Labordatenbank ALIS verbunden, welche die bestehende Labor-Datenbank des BVET ablöst. Ausserdem bestehen Schnittstellen zur Tierverkehrsdatenbank (TVD), zum Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten (AGIS) und zum Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol). Das Informationssystem ASAN erlaubt es, die Aufgaben des öffentlichen Veterinärdienstes einerseits zu verwalten, andererseits Daten zu Statistikzwecken gezielt für den Vollzug zu extrahieren und zu Planungs- oder Übersichtszwecken zu benutzen.

Artikel 6 Beschaffung der Daten

Die Meldepflichten werden nicht in dieser Verordnung definiert. Die Pflicht zum Eintragen von Daten in das Informationssystem ASAN, die Labordatenbank ALIS oder das Informationssystem Acontrol wird in den spezifischen Erlassen verankert. Vgl. dazu Anhang 2 (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts). So sind z.B. gemäss Artikel 65 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) Tierseuchenberichte in das Informationssystem ASAN einzutragen.

Einige Kantone verwenden eigene Informationssysteme. In diesen Fällen haben die Kantone selbst dafür zu sorgen, dass die geforderten Daten zeit- und formgerecht in das Informationssystem ASAN eingegeben werden. Die Kantone können auch geeignete Organisationen mit der Meldepflicht betrauen (= beauftragte Dritte i.S. von Art. 3 Bst. f).

Artikel 7 Finanzierung

An der bisherigen Kostenregelung soll sich grundsätzlich nichts ändern. Sie entspricht den Vorgaben von Artikel 54a Absatz 6 TSG, wonach die Kantone 2/3 der Kosten zu tragen haben und sich die Beiträge der einzelnen Kantone im Verhältnis zur Anzahl Zugänge (Zugangsstationen) berechnen.

In der Verordnung mussten aber zwei Anpassungen vorgenommen werden. Zum Einen kann die ISVet-V nur eine Kostenregelung für das Informationssystem ASAN treffen (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 1). Zum Anderen erfolgen die Zugriffe neu via Internet. Deshalb muss der Begriff „Zugangsstationen“ neu definiert werden. Eine Nutzung des Informationssystems ist nur möglich, wenn die nutzende Person über eine aktivierte SuisseID sowie eine Installation der SuisseID-Treiber auf ihrem Computer verfügt und wenn sie die SuisseID im Internetportal Agate registriert hat. Diese Nutzungslizenz entspricht dem Konzept der bisherigen Zugangsstationen. Materiell ändert sich dadurch an der bisherigen Finanzierungsregelung nichts: Für die zwei ersten Zugänge ist einen Betrag von Fr. 10'000.- zu entrichten. Die Kosten für zusätzliche Zugangsstationen bzw. Lizenzen sind geringer. Ein gestaffeltes Preissystem ist gerechtfertigt, weil die Kosten für die Weiterentwicklung und den Betrieb mit steigender Anzahl von Lizenzen und damit von Zugängen sinken.

Wenn die Kantone jedoch zugunsten eigener Datenmanagementsysteme auf Zugangsstationen verzichten wollen, müssen sie für die zur Übermittlung von Daten im Rahmen der Meldepflichten anfallenden Kosten selbst aufkommen.

3. Kapitel: Labordatenbank ALIS (Art. 8 - 9)

Artikel 8 Daten

Der Datenkatalog ergibt sich aus Artikel 312 Absatz 4 TSV. Diese Bestimmung schreibt vor, welche Daten von den anerkannten Laboratorien regelmässig in die Labordatenbank ALIS einzugeben sind. Es handelt sich vor allem um Daten, dank denen die Proben zugeordnet werden können (Tier ID, Angaben zur Tierhaltung). Die Plausibilisierung erfolgt mit den Daten, die im Informationssystem ASAN enthalten sind.

Artikel 9 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

In der Labordatenbank ALIS werden die Laborergebnisse entlang der Lebensmittelkette gesammelt und erfasst. Durch die Verknüpfung mit dem Informationssystem ASAN werden die in der Labordatenbank ALIS enthaltenen Daten auf Abruf im Informationssystem ASAN präsentiert und für die betroffenen Behörden zugänglich sein. Über das Informationssystem ASAN werden die Laboratorien zudem nicht korrekte Resultate berichtigen können. Ebenfalls im Informationssystem ASAN wird die Erteilung der Zugriffsberechtigungen mit der adäquaten Rolle für die Anwender aus den Laboratorien verwaltet. Dank dieser Lösung werden technische sowie organisatorische Synergien ausgenützt.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen (Art. 10-29)

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

Artikel 10 BLV

Das BLV sorgt mit qualifizierten Leistungserbringern dafür, dass der Betrieb der Informationssysteme einwandfrei funktioniert. Die Kantone sind für die Sicherstellung des Zugangs zum Informationssystem ASAN innerhalb des Kantons zuständig. Die notwendigen Anleitungen werden ihnen von der Fachstelle zur Verfügung gestellt.

Die Modalitäten der gemeinsamen Benutzung des Informationssystems ASAN werden zwischen den Kantonen und das BLV in Nutzungsvereinbarungen festgelegt. Dazu gehören die Präzisierung der Leistungen des Betreibers und der für die Zusammenarbeit wichtigen Prozesse, wie z.B. die Stellung von Anträgen zuhanden des gemeinsamen Ausschusses. Insbesondere werden auch die Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien im Bereich des Datenschutzes und der Informatiksicherheit festgelegt.

Artikel 11 Fachstelle

Eine wichtige Aufgabe der Fachstelle des BLV für die Informationssysteme (Fachstelle) ist die Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender von Bund und Kantonen, sei es durch Schulungen, die Beantwortung von Fragen zur Benutzung des Systems, die Zustellung wichtiger Informationen, die Durchführung von Systemanpas-

sungen oder -korrekturen oder durch Hilfe in besonderen Situationen (z.B. temporäre Nicht-Verfügbarkeit, aussergewöhnliche Systemfehler).

Für die technischen und fachlichen Anpassungen, Verbesserungen und Korrekturen des Informationssystems ASAN arbeitet die Fachstelle eng mit den technischen Leistungserbringern und den kantonalen Vollzugsstellen zusammen. Die Abstimmung mit dem BLW ist wichtig, um die Koordination mit den von ihnen betriebenen Subsystemen sicherzustellen.

Artikel 12 Gemeinsamer Ausschuss

Die Mitwirkung der Kantone erfolgt über den gemeinsamen Ausschuss. Der gemeinsame Ausschuss, der paritätisch aus Vertretern von Bund und Kantonen zusammengesetzt ist, ist das strategische Lenkungsorgan des Informationssystems ASAN. Er steuert den Betrieb und die Weiterentwicklung, indem er bei der Erstellung des Jahresbudgets mitwirkt, das BLV in Bezug auf fachliche und finanzielle Aspekte berät, Entwicklungsschritte vorschlägt und priorisiert sowie Umsetzungsvorschläge und Ergebnisse genehmigt. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet einvernehmlich und bezieht bei allen Entscheidungen, die auch Auswirkungen auf andere Subsysteme des gemeinsamen zentralen Informationssystems haben, die Vertreter des BLW mit ein.

Artikel 14 - 21: Zugriffsberechtigte Stellen, Zugriffsrechte und Erteilung von Zugriffsrechten

Mit der Regelung der Zugriffsrechte wird sichergestellt, dass alle Behörden entlang der Lebensmittelkette Zugriff auf die für sie relevanten Daten erhalten. Der Zugriff kann technisch je nach Vollzugsaufgaben und Zugehörigkeit der Anwenderinnen und Anwender zu einer administrativen Einheit auf gewisse Kategorien von Daten beschränkt werden. Daraus ergeben sich unterschiedliche Benutzerrollen, denen unterschiedlichen Berechtigungen entsprechen. (**Art. 14 - 20**). So kann z.B. der Vollzugsverantwortliche (Kantonstierarzt/ärztin, Kantonschemiker/in, Vorsteher/in des Landwirtschaftsamtes) alle Geschäftsgänge in seinem Zuständigkeitsbereich einsehen, während der Sachbearbeiter oder der beauftragte Dritte nur Rechte in Geschäftsgängen hat, die ihm zur Bearbeitung zugewiesen wurden.

Andererseits muss datenschutzrechtlich für die betroffenen Personen sofort erkennbar sein, zu welchen Zwecken Daten bearbeitet werden dürfen. Es ist daher genau aufgeführt, wer welche Daten zu welchen Zwecken bearbeiten darf. Das Bearbeiten umfasst dabei jeglichen Umgang mit Daten (Erfassen, Einsicht, Verwenden, Umarbeiten, etc.). **Anhang 1** präzisiert die Bestimmungen zum Online-Zugriff der verschiedenen Anwenderkategorien (**Art. 16 - 20**).

Die Administratorinnen und Administratoren des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS sind in der Regel Mitglieder der Fachstelle. Es handelt sich um Personen mit vertieften Kenntnissen, welche zu technischen und Supportzwecken erweiterte Berechtigungen und Einsichtsmöglichkeiten in die Informationssysteme haben müssen. (**Art. 18** und **19**).

Kantonale Stellen oder der Bund können private Organisationen mit der Durchführung von Kontrollen oder Untersuchungen beauftragen (z.B. Kontrollorganisationen, Referenzlaboratorien). Um ihren Auftrag ausführen zu können, müssen diese Organisationen (=beauftragte Dritte) Zugriff auf die im Informationssystem ASAN gespei-

cherten Daten haben und Ergebnisse eintragen können. Beauftragte Dritte dürfen aus Gründen des Datenschutzes und gestützt auf Artikel 54a TSG lediglich nicht besonders schützenswerte Daten und Daten, die zwar Rückschlüsse auf Betriebsprofile, nicht aber auf Persönlichkeitsprofile zulassen, online bearbeiten. (**Art. 20**).

Die Erteilung der Zugriffsrechte für die Anwenderinnen und Anwender der anerkannten Laboratorien erfolgt durch die Fachstelle (**Art. 21 Abs. 2**). Das BLV kann den Prozess zur Erteilung der Zugriffsrechte für die verschiedenen Anwenderinnen und Anwender des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS in Weisungen präzisieren. (**Art. 30 Bst. d**).

Artikel 22 Bekanntgabe von Daten an Behörden

Diese Bestimmungen ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01). Besonders schützenswerte Personendaten dürfen anderen Behörden nur bekannt gegeben werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht.

Für nicht besonders schützenswerte Daten ist die Schwelle weniger hoch: Im Rahmen von koordinierten Vollzugsaufgaben können sie weiteren Behörden oder anderen Informationssystemen (z.B. Tierverkehrsdatenbank) auch im Abrufverfahren bekannt gegeben werden. Eine koordinierte Vollzugsaufgabe ist beispielsweise eine gemeinsame Inspektion verschiedener Behörden in Betrieben (z.B. Zerlegebetrieb oder Fischzucht).

Wenn das Bundesrecht oder eine direkt anwendbare Bestimmung in einem internationalen Abkommen dies vorsieht, können Daten aus dem Informationssystem ASAN auch im Internet bekanntgegeben werden. Das gilt z.B. für die Publikation des Verzeichnisses zugelassener Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben (vgl. Anhang 11 Ziffer 2 Anlage 6 Kapitel I Abschnitt „Sonderbedingungen“ des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen; SR 0.916.026.81).

Artikel 23 Bekanntgabe von Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

Daten aus dem Informationssystem ASAN sind eine wichtige Quelle für wissenschaftliche Arbeiten wie etwa epidemiologische Fragestellungen oder Risikoanalysen im Lebensmittelbereich. Selbstverständlich dürfen die Daten nur unter Einhaltung der in Artikel 22 DSG genannten Voraussetzungen bearbeitet werden.

Berichte zur Situation im Bereich der Lebensmittelkette in der Schweiz (z.B. nationaler Kontrollplan¹) können mit den Daten sehr viel schneller und präziser erstellt werden. Anonymisierte Daten genügen für diesen Zweck vollumfänglich.

Artikel 24 Bekanntgabe von Daten an Private

Der Begriff Private umfasst neben privaten Einzelpersonen auch private Kontrollorganisationen oder Labelinhaber im Bereich der Landwirtschaft. Die Bekanntgabe ist im Sinne von Artikel 19 DSG zu handhaben.

¹ <http://www.bvet.admin.ch/blk/02557/index.html?lang=de>

Artikel 28 Informatiksicherheit

Für die Informatiksicherheit sind die Vorschriften der Bundesinformatikverordnung massgebend. Die Kantone sind für die Informatiksicherheit in ihrem Bereich selbst verantwortlich.

Artikel 29 Archivierung und Löschung der Daten

Die Archivierung der Daten richtet sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 152.1). Die Daten müssen im Hinblick auf die Koordination der Kontrollen in der Landwirtschaft, den Aufbau eines Nationalen Kontrollplans und im Zusammenhang mit Rechtsfällen, die sich manchmal über Jahre hinweg ziehen, lang genug vorhanden sein. Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind spätestens nach 30 Jahren zu löschen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 30-32)

Artikel 30 Vollzug

Das BLV erlässt die notwendigen technischen Ausführungsvorschriften, um den Vollzug der Verordnung und das ordnungsgemässe Funktionieren der Informationssysteme durch klare Definition von Schnittstellen, Datenübertragungsmechanismen und -frequenzen, Referenzlisten und Standards sicherzustellen. Auch werden wichtige technische Anforderungen festgehalten, denen die Arbeitsstationen der Anwenderinnen und Anwender genügen müssen, z.B. um den eigenen Zugang adäquat einrichten zu können.

Anhang 1

In Anhang 1 werden die an den Informationssystemen beteiligten Stellen und Personen, die Datenquellen und die Zugriffsrechte im Einzelnen definiert. Die Standards für Inhalte und die Datenübertragung werden so festgelegt, dass der Austausch mit den anderen am gemeinsamen zentralen Informationssystem beteiligten Subsystemen reibungsfrei möglich wird.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (zur Zeit in der Anhörung), durch die die bisherige Landwirtschaftliche Datenverordnung aufgehoben wird, werden entsprechende Anpassungen nötig sein.

Die Zugriffsrechte werden unter Anhang 1 **Ziffer 2** dargestellt.

Wesentlich ist, dass Daten nur für diejenigen Stellen sichtbar sind, die daran ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Soweit Daten Betriebe und Personen der Lebensmittelkette betreffen, sind sie für die zuständigen Behörden auf Stufe Bund und Kantone abrufbar.

Beispiele:

Tierheim oder eine Privatperson, die einen Hund hält: Da es keinen Sinn macht, dass das kantonale Labor oder die Landwirtschaftsbehörde Dateneinsicht erhält, wird der Zugriff auf diese Daten nur dem Veterinäramt und im Rahmen der Oberaufsicht dem BLV gewährt.

Tierverkehrsdatenbank: Sie spielt eine zentrale Rolle bei der Seuchenbekämpfung. Deshalb sollen relevante Tiergesundheitsdaten für berechnigte Stellen durch entsprechende Datenschnittstellen auch in dieser Anwendung sichtbar werden. Wenn z.B. ein Betrieb infolge Seuchengefahr gesperrt werden muss, soll das in TVD aufgeführt werden, damit allen Anwenderinnen und Anwendern klar wird, dass keine Tierbewegungen mehr stattfinden dürfen.

Anhang 2

Die Änderungen bisherigen Rechts betreffen in erster Linie Meldepflichten an die Informationssysteme ASAN und Acontrol. Diese werden in den einzelnen Fachverordnungen festgehalten und müssen teilweise aktualisiert bzw. präzisiert werden.

Artikel 65a TSV ist seit Inkrafttreten der ISVet-V überflüssig: Die Meldepflicht findet sich in Artikel 65 TSV und die Ermächtigung zum Erlass von technischen Weisungen in der ISVet-V.

Artikel 312 Absatz 4 TSV muss einerseits angepasst werden, weil die Labordatenbank ALIS neu bezeichnet wird und als Subsystem Bestandteil des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette ist. Andererseits müssen neu auch Daten über Antibiotikaresistenzen eingegeben werden. Für eine erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung ist es zudem wichtig, dass Untersuchungsergebnisse eindeutig einer Tierhaltung zugeordnet werden können. Dies ist mit der aktuellen Regelung nur bei registrierten Tierhaltungen möglich. Private Heimtierhaltungen, die weder im BUR noch in der TVD registriert sind, können nur identifiziert werden, wenn sie in der Labordatenbank ALIS mit dem Namen und der Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters erfasst sind.